

# Statuten des Vereins

## Gospelchor Kaiseraugst

## **I NAME UND SITZ**

### Art. 1

Unter dem Namen Gospelchor Kaiseraugst besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz des Vereins ist Kaiseraugst.

Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **II ZIEL UND ZWECK**

### Art. 2

Der Verein fördert die Pflege des Chorgesanges, das kulturelle Leben in Kaiseraugst sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- regelmässige Chorproben
- Durchführung von Konzerten sowie Mitwirkung an Gesangsanlässen
- Gesellige Veranstaltungen
- Mitgestaltung von zwei bis drei Gottesdiensten pro Jahr in der Röm. -kath. Kirche St. Gallus und Othmar, Kaiseraugst
- Für Auftritte besteht eine Kleiderordnung

## **III MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 3

Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die sich regelmässig im Sinne des Vereinszwecks betätigen. Sie nehmen also an den vorgesehenen Proben und den Auftritten teil.

Änderung vom 25. Januar 2013

Ergänzung zu Art. 3

Der Gospelchor Kaiseraugst besteht aus Sänger und Sängerinnen, welche an Proben ohne Instrumente proben. Für Konzerte soll nach Wunsch des Musikalischen Leiters die Möglichkeit bestehen, Musiker beizuziehen.

### Art. 4

Aktivmitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrages wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Änderung vom 9. Februar 2017

Ergänzung zu Art.4

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen.

Art. 5

Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 6

Bei Verhinderung zur Probe oder zum Auftritt hat sich jedes Mitglied bei der Aktuarin zu entschuldigen. Bei längerer voraussehbarer Probenabwesenheit kann die musikalische Leitung eine Dispens erteilen. Die Rechte als Aktivmitglied bleiben während der Dispens erhalten.

Art. 7

Alle, die Freude an der Musik und am Singen haben, unabhängig von ihrer Konfession, können als Mitglieder aufgenommen werden. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Vereinsbeschluss an der Mitgliederversammlung.

Art. 8

Durch den Beitritt zum Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Statuten.

Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten Art. 60ff. des ZGB.

Art. 9

Austrittserklärungen oder der Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft können jederzeit unter schriftlicher Meldung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Art. 10

Der Verein nimmt auch Passivmitglieder auf. Sie fördern die Zwecke des Vereins und unterstützen durch ihren Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, auch finanziell den Verein. Sie werden an ausserordentliche Anlässe und an die Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen, besitzen aber nur beratende Stimme.

Änderung vom 9. Februar 2017

Ergänzung zu Art. 10

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 11

- a) Ausgeschlossen werden Mitglieder, die dem Verein trotz wiederholter Mahnungen einen Jahresbeitrag schulden oder
- b) Mitglieder, die dem Verein Schaden können.

Ein Ausschluss wird durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.

Die ausgeschlossene Person hat ein Einsprucherecht, womit sie eine Neubeurteilung durch den Vorstand verlangen kann.

Art. 12

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

## **IV ORGANISATION**

Art. 13

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **V MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.

Art. 15

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, spätestens zehn Tage im Voraus an die Präsidentin zu richten.

#### Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Mitgliederversammlung ist innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

#### Art. 18

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Mutationen von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Varia

#### Art. 19

Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, können an einer Vereinsversammlung (Probe) erledigt werden. Es braucht dazu keine speziellen Einladungen. Die anwesenden Sängerinnen und Sänger entscheiden endgültig.

## **VI STIMMRECHT**

#### Art. 20

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **VII VORSTAND**

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal vier gewählten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Chorleiterin ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
  - Kassierin
  - Aktuarin und Vizepräsidentin
  - Chorleiterin
  - Von der Röm.-kath. Kirchenpflege delegiert ein weiteres Mitglied, solange die Kirchgemeinde für die Besoldung der Chorleiterin aufkommt.
- Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selber.

Änderung vom 6. Februar 2014

Ergänzung zu Art. 21

Die Chorleiterin ist nicht Teil des Vorstandes.

#### Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist der Beschluss auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

#### Art. 23

Die Präsidentin bestellt und leitet die Versammlungen und Sitzungen und erstellt den Jahresbericht. Sie hat zusammen mit der Aktuarin und der Kassierin rechtsgültige Unterschrift. Sie führt das Mitgliederverzeichnis.

#### Art. 24

Die Chorleiterin bildet den Chor gesanglich aus. Zu diesem Zweck beschafft sie geeignete Chorliteratur. Sie besorgt für Konzerte die technischen Mittel und Instrumente.

#### Art. 25

Die Kassierin verwaltet das Vermögen, führt die laufenden Rechnungen, besorgt den Einzug der Mitglieder-, Passiv- und Gönnerbeiträge und erstellt die Jahresrechnung. Sie zeichnet zusammen mit der Präsidentin.

#### Art. 26

Die Aktuarin protokolliert die Verhandlungen und besorgt die Korrespondenz. Sie zeichnet zusammen mit der Präsidentin.

#### Art. 27

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

### **VIII RECHNUNGSREVISION**

#### Art. 28

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen für zwei Jahre.

#### Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die jährliche Vereinsrechnung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht. Das Recht zur Kontrolle steht ihnen jederzeit zu.

#### Art. 30

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **IX FINANZEN**

#### Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen, Erträgen aus Anlässen, Konzert-Kollekten und Spenden.

#### Art. 32

Die Summe der Einnahmen muss die Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks decken.

#### Art. 33

Die Einnahmen werden für logistische, organisatorische Aufwendungen und zweckgebundene Geschenke verwendet.

#### Art. 34

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich nach der Mitgliederversammlung zu entrichten.

#### Art. 35

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### Art. 36

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **X STATUTENÄNDERUNG**

Art. 37

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen müssen. Ausgenommen sind Änderungen des Beitragsreglements, die mit einfachem Mehr beschlossen werden können.

## **XI VEREINSAUFLÖSUNG**

Art. 38

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an wen die verbleibenden Mittel fallen.

## **XII INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Kaiseraugst, den 23. Januar 2012

Die Präsidentin

Die Aktuarin (Vizepräsidentin)

Claudia Moritz

Regula Di Matteo



Statuten wurden ergänzt am:

**25. Januar 2013**

Die Präsidentin

Claudia Moritz

Die Aktuarin (Vizepräsidentin)

Regula Di Matteo

**06. Februar 2014**

Die Präsidentin

Claudia Moritz

Die Aktuarin (Vizepräsidentin)

Regula Di Matteo

**09. Februar 2017**

Die Präsidentin

Claudia Moritz

Die Aktuarin (Vizepräsidentin)

Regula Di Matteo